

und volkseigenen Betriebe³ festgelegt. Für die Gemeinden gilt freilich seit dem 1. 8. 1973 mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe⁶ ein Gesetz im formalen Sinne.

- 31 e) Wenn für Eingriffe eine **gesetzliche Grundlage** verlangt wird (Art. 41 Satz 4), so können damit nur Gesetze im formalen Sinne gemeint sein. Diesem Erfordernis der Verfassung ist jedoch nicht Genüge getan. Die Kombinarsverordnung enthält derartige Eingriffe.
- 32 f) Es besteht somit der eigenartige Zustand, daß die einfache Gesetzgebung sowohl die Rechte der Gemeinschaft festlegt als auch bestimmt, welche **Eingriffe in die Rechte** zulässig sind. Ausgeschlossen wird damit, daß in die Rechte ohne normative Grundlage eingegriffen wird. Darin liegt ein gewisser Schutz der Rechte. Aber dieser Schutz ist nur schwach.
- 33 g) Die Einordnung der Gemeinschaften in das politische System des Sozialismus bedeutet, daß sich ihre **Mitwirkung in der zentralen Leitung und Planung** auf die Funktion der **Beratung** beschränkt, wie das auch bei der Mitwirkung der Bürger der Fall ist (s. Rz. 33-41 zu Art. 5).

IV. Interpretation der Stellung

- 34 1. Versucht man, die Rechte der Gemeinschaften mit dem Begriffsarsenal der herkömmlichen Rechtslehre zu erfassen, bietet sich der Begriff der **Kompetenz** als Einheit von Befugnissen und der Verpflichtung, diese Befugnisse auszuüben, an.
- 35 2. Daraus ergibt sich, daß die Konstituierung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinschaften in der Verfassung lediglich Raum für eine **Dekonzentration** im Rahmen des Strukturprinzips des demokratischen Zentralismus gibt (s. Rz. 12 zu Art. 2). Es bestätigt sich, daß die Selbständigkeit der Gemeinschaften nur relativ sein kann.
(Einzelheiten zu den Betrieben s. Rz. 77 zu Art. 42, zu den Gemeinden s. Rz. 10 zu Art. 43).

5 A.a.O. wie Fußnote 3; zuvor: Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405) (WB-VO).

6 GBl. I S. 313.